



Amtsgericht Stade

34 OWi 2530 Js 28725/20

– Beglaubigte Abschrift

Demann Ebling Dr. Lockert Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB		
29. Sep. 2021		
Eingegangen		
Scan	E-Akte	Frist not.

Im Namen des Volkes Urteil

In der Bußgeldsache

gegen

wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Claudius R. Matthies, Bahnhofstraße 34 - 36, 21614 Buxtehude

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Stade – Jugendrichter in Bußgeldsachen – in der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2021, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht
als Jugendrichter in Bußgeldsachen

Rechtsanwalt Claudius R. Matthies
als Verteidiger

für Recht erkannt:

Der Betroffene wird auf Kosten der Staatskasse, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

Gründe:

I.

Dem Betroffenen ist durch den Bußgeldbescheid des Landkreises Stade vom 08.04.2020 folgender Sachverhalt zur Last gelegt worden:

„Am 22.12.2019 befuhr er gegen 01:24 in Grefenmoor die B73, KM 7.125 in Fahrtrichtung Hamburg als Führer des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen . Dabei überschritt er die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 27 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h und einer festgestellten Geschwindigkeit von 97 km/h.“

II.

Das Gericht konnte lediglich feststellen, dass der Betroffene am 22.12.2019 um 01:24 Uhr in Grefenmoor mit seinem Fahrzeug die B 73 in Richtung Hamburg fuhr. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung war dem Betroffenen nicht nachzuweisen.

III.

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Beweisaufnahme. Der Betroffene hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, sich nicht zu dem Vorwurf einzulassen. Zwar steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Betroffene das Fahrzeug zu dem fraglichen Zeitpunkt an dem Tatort führte. Dies ergibt sich aus dem anthropologischen Sachverständigengutachten des Sachverständigen , dem sich das Gericht aus eigener Überzeugung anschließt.

Jedoch war der Vorwurf, das Fahrzeug habe die Geschwindigkeitsbegrenzung überschritten, nicht zur Überzeugung des Gerichts nachweisbar. Vorliegend ist als Beweis das Fallprotokoll des automatisierten Geschwindigkeitsmessgerätes TraffiSDtarS350 vorhanden. Bei einem automatisierten Geschwindigkeitsmessverfahren ist insbesondere die ordnungsgemäße Funktionsweise des Gerätes zum Tatzeitpunkt nachzuweisen. Dazu ist ein Eichnachweis zu erbringen in der Gestalt, dass das Gerät geeicht war, die Eichung zum Zeitpunkt der Messung gültig war und das Gerät nach der Eichung bis zum Zeitpunkt der Messung nicht verändert wurde. Dieser Eichnachweis ist nicht zu erbringen. Denn der Zeuge hat eingeräumt, dass er nur die an der Rückseite – ohne Ausbau des Gerätes aus der Einrichtung - erkennbaren Eichmarken und eichtechnischen Sicherungen überprüft, nicht jedoch die Eichmarken und Sicherungen, die nur nach Ausbau des Geräts aus der Blitzersäule erkennbar sind. Damit liegt der nach dem Messprotokoll bescheinigte Kontrolle der Unversehrtheit der Eichmarken und eichtechnischen Sicherungen nicht vor. Zwar hat der Zeuge : nicht angegeben, dass er diese Untersuchung am 22.12.2019 nicht doch vorgenommen hat. Angesichts der Regelmäßigkeit, von der der Zeuge zu seinem Vorgehen berichtet hat, kann jedoch nicht unterstellt werden, er habe an dem 22.12.2019 entgegen seiner sonstigen Gewohnheit, das Messgerät ausgebaut und alle Eichmarken und eichtechnischen Sicherungen kontrolliert und geprüft. Das Gericht kann daher nicht zugrunde legen, dass das Gerät zum Tatzeitpunkt ordnungsgemäß geeicht gewesen ist und die Geschwindigkeitsmessung zutreffend erfolgte. Andere Beweismittel sind für den Verstoß nicht gegeben.

Mithin ist die vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht nachweisbar und der Betroffene auf Kosten der Staatskasse freizusprechen.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Stade, 27.09.2021

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

